



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

An die Mitglieder der Kreistagsausschüsse
WUKDM & HFA

Dezernat III
Christian Zuckermann
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Gebäude F, Raum F107
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1261
Christian.Zuckermann@lkgi.de
www.lkgi.de

12.10.2023

Antwort auf Frage zur Stellungnahme des Rechtsamtes zum Satzungsentwurf „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Funck, sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,

auf Ihre Anfrage bzgl. des Begehrens hinsichtlich der Stellungnahme der Stabsstelle 94 Recht zum Satzungsentwurf „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“ für die Sitzung des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, teile ich mit, dass der Entwurf der Organisationseinheit am 08.08.2023 per E-Mail zugegangen ist. Seitdem gab es mehrere Stellungnahmen in Textform, nämlich am 17.08.2023, 25.08.2023, 01.09.2023, 15.09.2023 und zuletzt am 19.09.2023. Weiterhin wurden zur intensiven Abstimmung mehrere Telefonate zwischen dem Rechtsamt und dem Fachdienst Abfallwirtschaft geführt.

Die Stellungnahme vom 19.09.2023 zur Session-Vorlage 1113/2023 bildet im Wesentlichen die Punkte ab, auf die abschließend hingewiesen werden sollte. Alle anderen in den vorangegangenen Stellungnahmen angesprochenen Punkte hatten sich im Laufe der Zeit durch Klärung bzw. Änderung des Satzungsentwurfes im Wesentlichen erledigt.

Die Stellungnahme des Rechtsamtes vom 19. September 2023 habe ich Ihnen angehängt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

...2

Von: Loubal, Sascha-Frank
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 15:23
An: Zuckermann, Christian; Abel, Ulrike
Cc: Iglar-Schmalor, Friederike; Yashina, Anzhelika
Betreff: Vorlage Gründung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Guten Tag, Herr Zuckermann und Frau Abel,

im Hinblick auf die Kreisausschussvorlage zur Gründung des Eigenbetriebes Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen geben wir nochmals folgende Stellungnahme ab:

Zu § 10 Abs. 1 des Satzungsentwurfs hatten wir uns schon mehrfach geäußert. Die Regelung sieht vor, dass Dienstvorgesetzte der beim Eigenbetrieb Beschäftigten die Betriebsleitung ist sowie Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung die/der für die Abfallwirtschaft zuständige Dezernent/in ist.

Nach § 9 Abs. 3 EigBGes ist Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Bürgermeister, soweit nicht die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt. Eine abweichende Regelung ist also möglich. Nach Nr. 2.2 der ADA des Landkreises Gießen ist aber die Landrätin/der Landrat Dienstvorgesetzte(r) aller Beamter/Tarifbeschäftigter.

Auch zum letzte Woche noch kurzfristig eingefügten § 6 Abs. 4 des Entwurfes hatten wir uns bereits am 15.09.2023 geäußert. Inhalt der Regelung soll sein, dass der Kreistag für Fraktionen und Gruppen, die nach der gemäß Eigenbetriebsgesetz durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden kann. Diese sollen Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung halten wir für problematisch, da diese unseres Erachtens dem Zweck des Eigenbetriebsgesetzes zuwider läuft. Denn in der Betriebssatzung ist die konkrete Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Betriebskommission festzulegen (Bennemann, PdK He D-1d, § 6, Ziff. 2.5, in beck-online), so auch der Kreistagsmitglieder. Dies wird in § 6 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung abschließend getan. Durch den angedachten Abs. 4 wird nun aber eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern optional hinzugefügt, auch wenn diese kein Stimmrecht haben. Wir regen daher nach wie vor an, von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Uns ist bewusst, dass diese Regelung seit letztem Jahr auch in der Satzung des Servicebetriebes enthalten ist. Nach unseren Unterlagen wurde die Stabsstelle Recht bei der entsprechenden Satzungsänderung im Jahr 2022 jedoch auch nicht aktiv mit eingebunden, so dass wir dahingehend hätten eingehend Stellung beziehen können.

Ein weiterer Punkt kam durch Herrn Thomas Euler ins Gespräch, worüber er Sie ggf. schon informiert hat. Aufgrund der Session-Vorlage hatte sich Herr Euler heute mit einer Frage an den Kommentator des Eigenbetriebsgesetzes, Herrn Rechtsanwalt Gerd

Bennemann, gewandt. In diesem Zuge wurde auch thematisiert, ob die/der Gleichstellungsbeauftragte laut Satzung (§ 6 Abs. 1) der Betriebskommission angehören darf, da diese Position in § 6 Abs. 2 EigBGes nicht aufgeführt ist. Aus der Kommentierung von Herrn Bennemann konnten wir die Frage nicht eindeutig ableiten. Dieser antwortete Herrn Euler heute, dass das Gesetz keine weiteren Funktionen vorsehe, § 6 Abs. 2 EigBGes abschließend und die Wahl einer/eines Gleichstellungsbeauftragten in die Betriebskommission rechtswidrig sei.

Nun verhält es sich so, dass auch beim Servicebetrieb des Landkreises Gießen von Beginn an zunächst die Position der Frauenbeauftragten und später der/des Gleichstellungsbeauftragten als Teil der Betriebskommission in der Satzung vorgesehen war und nach wie vor ist. Damals hatte man sich laut unseren Unterlagen bewusst dafür entschieden, nicht nur die gesetzlich vorgesehenen Personalratsmitglieder in der Kommission vorzusehen, sondern auch eine Frauenbeauftragte.

Ob § 6 Abs. 2 EigBGes mit seiner Aufzählung wirklich abschließend ist, wie Herr Bennemann dies einschätzt, halten wir zumindest für fragwürdig. Unseres Erachtens könnte man vom Wortlaut und vom Aufbau des Paragraphen ebenso argumentieren, dass es sich um Mindestvoraussetzungen handelt, die hinsichtlich der Funktionen nicht abschließend sind. Dies auch unter dem Aspekt, dass § 6 Abs. 3 EigBGes hinsichtlich der wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen eine Soll-Vorschrift darstellt. Da es keine anderen Kommentierungen dazu gibt und wir auch keine passende Rechtsprechung finden konnten, bleibt die Frage offen, ob die Position der/des Gleichstellungsbeauftragten im Hinblick auf die Betriebskommission trotz der Einschätzung von Herrn Bennemann weiterhin in der Satzung vorgesehen werden soll oder diese noch sicherheitshalber in § 6 Abs. 1 Buchst. d) sowie entsprechend in § 6 Abs. 3 der Satzung gestrichen werden soll. Eine abschließende Einschätzung etwaiger Risiken beim Belassen in der Satzung können wir leider auch nicht abgeben, auch wenn die Regelung bei Servicebetrieb seit dem Jahr 2012 noch nie moniert wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sascha-Frank Loubal, LL.M.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Stabsstelle Recht
Gebäude F - Raum 111a
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Tel.: (0641)9390-1745
Fax: (0641)9390-1497

Sascha-Frank.Loubal@lkgi.de
www.lkgi.de

Information:

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub.

PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

(<https://www.lkqi.de/kontakt>).